

## Argumente für die Kastration von Katzen:

- Gesetzlich vorgeschrieben (Ausnahme: Bei der Bezirkshauptmannschaft gemeldete Katzenschichten inkl. Eintragung in der österreichischen Heimtierdatenbank)
- Keine lawinenartige Nachkommenschaft
- Keine Verantwortung für diese Nachkommen
- Keine Verantwortung für die Gewöhnung der Katzenwelpen an den Menschen
- Größere Widerstandskraft kastrierter Tiere
- deutlich höhere Lebenserwartung kastrierter Tiere
- Keine Probleme durch scheue Streunertiere
- Keine Belästigung von Menschen durch Kot, Harn, Lärm und den Anblick kranker Tiere
- Verringertes Erkrankungsrisiko von Menschen durch von Katzen übertragbaren Krankheiten
- Verringertes Erkrankungsrisiko von Nutztieren durch von Katzen übertragbaren Krankheiten
- Verringerte Ausbreitung von Katzenkrankheiten
- Verringerte negative Auswirkungen auf das Ökosystem
- Nur zahme, gesunde und damit ästhetische Katzen sind eine Zier für Haus und Hof

Bitte lassen Sie alle, vor allem auch scheue, Katzen in Haus und Hof kastrieren!

Tierschutzombudsfrau Mag. Dr. Jutta Wagner, August 2018

## **Aufklärung zur Kastrationsverpflichtung von Katzen**

Katzen sind extrem vermehrungsfreudige Tiere. Eine Katze könnte in 5 Jahren 12 680 (zwölftausendsechshundertachtzig) Nachkommen erzeugen!

Eine ungebremste Vermehrung führt zu Problemen - nicht nur für diese Tiere sondern auch für Menschen und die Umwelt. Wahrscheinlich kennen Sie den Anblick von kranken, inzuchtgeschädigten Katzen.

Katzen können durch ihre Anwesenheit, ihre Ausscheidungen, durch Geruch und Lärmentwicklung stören. Darüber hinaus können Katzen Krankheiten auf Tiere und Menschen übertragen.

### **Aus diesen Gründen gilt in Österreich eine Katzenkastrationspflicht.**

Jeder Tierhalter muss seine Katze von einem Tierarzt kastrieren lassen oder eine Zucht für dieses Tier bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft melden.

Unter Zucht wird u.a. eine nicht verhinderte Anpaarung von Tiere verstanden.

Die Zuchtmeldung hat den Namen und die Anschrift des Tierhalters, den Ort der Tierhaltung und die Höchstzahl der gehaltenen Katzen zu beinhalten. Zu melden ist auch die Mikrochipnummer der vorgesehenen Zuchtkatze.

Jungtiere, die für die Zucht verwendet werden sollen, sind spätestens vor Ausbildung der bleibenden Eckzähne mit einem Mikrochip durch einen Tierarzt zu kennzeichnen.

Der Tierhalter einer Zuchtkatze muss, wie bei Hunden üblich, eine Eintragung seines Tieres in die österreichische Heimtierdatenbank veranlassen.

Für die Meldepflicht einer Zuchtkatze und für die Kennzeichnung und Registrierung von Zuchtkatzen in der österreichischen Heimtierdatenbank gilt eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2018.

Eine Nichtbeachtung kann mit Strafen bis zu 3 750 Euro geahndet werden.

Mag. Dr. Jutta Wagner, Tierschutzombudsfrau Kärnten, August 2018